

## Strafrecht im Assessorexamen

Bearbeitet von

Prof. Dr. Gereon Wolters, Prof. Dr. Michael Gubitz

8. Auflage 2017. Buch. XV, 185 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 69594 0

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 372 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

3. Abschnitt. Gründe

Rechtsprechung hat die angezeigte Kompensation vor allem über einen bezifferten Abschlag auf die an sich verwirkte Strafe gesucht, also die Höhe der Strafe modifiziert; tragend war hierbei weniger der Gedanke der Quasi-Strafwirkung der langen Verfahrensdauer<sup>116</sup> als jener, dass der staatliche Strafanspruch in gewisser Weise „teilverwirkt“ ist.<sup>117</sup> Die jüngere – in der Wissenschaft überwiegend positiv aufgenommene<sup>118</sup> – Rechtsprechung (BGHSt [GS] 52, 127)<sup>119</sup> hat dieser viele Jahre praktizierten „Strafzumessungslösung“<sup>120</sup> eine Absage erteilt. Der gebotene Ausgleich hat nunmehr im Sinne einer „Vollstreckungslösung“ zu erfolgen, nach der nicht die Strafhöhe gemindert wird, sondern in der Urteilsformel auszusprechen ist, dass „zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt“<sup>121</sup>. Die Strafzumessungsentscheidung hat mithin im Großen folgenden Grundsätzen zu folgen:<sup>122</sup> Allem voran sind – wie auch bei der „Strafzumessungslösung“ vertraut – Art, Ausmaß und Ursachen der Verzögerung zu ermitteln und festzustellen.<sup>123</sup> Zu berücksichtigen sind dabei nicht nur der durch die Verzögerung der Justizorgane verursachte Zeitraum der Verfahrensverlängerung, sondern auch die Schwere des Tatvorwurfs, der Umfang und die Schwierigkeit des Verfahrensgegenstandes sowie das Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastung des Beschuldigten. Nachdem die Voraussetzungen einer derartigen rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung festgestellt worden ist, ist zu prüfen, ob es eines Ausgleichs („Entschädigung“)<sup>124</sup> überhaupt bedarf und gegebenenfalls wie hoch er zu beziffern ist.<sup>125</sup> Die höchstrichterliche Vorstellung geht dahin, dass sich die Anrechnung „häufig auf einen eher geringen Bruchteil der Strafe zu beschränken haben (wird)“.<sup>126</sup> Das Maß der Kompensation hat sich am Rechtsgedanken des § 51 Abs. 4 Satz 2 zu orientieren<sup>127</sup>. Bei dieser – schematischen oder pauschalen Erwägungen nicht zugänglichen<sup>128</sup> – Ermessensentscheidung des Gericht ist die Höhe nicht nur am Umfang der Verzögerung, sondern entscheidend an den Auswirkungen auf den Angeklagten zu bemessen.<sup>129</sup> Die Vollstreckungslösung soll indes nach höchstrichterlichem Verständnis – was durchaus Anlass zu Zweifeln an dieser Konstruktion gibt<sup>130</sup> – nicht dergestalt missverstanden werden, dass die überlange Verfahrensdauer keine Bedeutung für die Strafhöhenzumessung mehr hat. So soll sie insoweit Gewicht behalten, als dass mit dem langen Zeitraum zwischen Tat und (rechtskräftigem) Urteil das Strafbedürfnis schon allgemein abnimmt<sup>131</sup> ohne

<sup>116</sup> Vgl. aber Kohlmann, FS Pfeiffer, 1988, 203 (205).

<sup>117</sup> BVerfG StV 1984, 97.

<sup>118</sup> Siehe den Überblick bei Imme Roxin, FS Volk, 2009, 617 (625 ff.).

<sup>119</sup> Zu ihrer Entwicklung Waßmer, ZStW 118 (2006), 159 (178 ff.).

<sup>120</sup> Gründend auf BGHSt 24, 239. Zur Entwicklung siehe Ziegert, StraFo 2008, 321 (322 ff.); zum Begrifflichen siehe Keiser, GA 2008, 686 (688 f.).

<sup>121</sup> BGHSt (GS) 52, 124 (127). Zu verfassungsrechtlichen Bedenken der „Vollstreckungslösung“ siehe Ignor/Bertheau, NJW 2008, 2209 (2212 f.) m. w. N.

<sup>122</sup> BGHSt (GS) 52, 124 (146 f.).

<sup>123</sup> Dazu eingehend und mit zahlreichen weiteren Nachweisen Waßmer, ZStW 118 (2006), 159 (168 ff. und 194 ff.).

<sup>124</sup> Zur (alternativen) Möglichkeit eines „Ausgleichs in Geld“ siehe eingehend Volkmer, NStZ 2008, 608 (612 f.); vgl. dazu auch Scheffler, ZIS 2008, 269 (278) m. w. N.

<sup>125</sup> BGHSt (GS) 52, 124 (146).

<sup>126</sup> BGHSt (GS) 52, 124 (147). BGH NStZ-RR 2008, 368.

<sup>127</sup> BGHSt (GS) 52, 124 (135).

<sup>128</sup> Pohlitz, FS Rissing-van Saan, 2011, 453 (464 ff.) mit Beispielen aus der Rechtsprechung.

<sup>129</sup> BGH NStZ 2009, 287. BGH NStZ 2008, 478.

<sup>130</sup> Vgl. Hegemanns, ZJS 2008, 197 (202); Scheffler, ZIS 2008, 269 (274); Weber, JR 2008, 36; Ziegert, StraFo 2008, 321 (323 f.).

<sup>131</sup> Scheffler, ZIS 2008, 269 (276).

dass es auf die Gründe für die Verzögerung ankommt.<sup>132</sup> Hat das Gericht die Strafhöhe wegen der langen Verfahrensdauer gemindert, wird für eine weitere Anrechnung im Sinne einer „Vollstreckungsschädigung“ jedenfalls dann kaum Raum bleiben, wenn die Strafe nicht zu verbüßen ist.<sup>133</sup> Allgemein lässt sich sagen, dass dem Angeklagten die Verfahrensverzögerung nur einmal zugute gebracht werden soll.<sup>134</sup>

## § 6. Begründung der Nebenentscheidungen

- 359 Eine Begründung der Kostenentscheidung ist im Regelfall nicht erforderlich. Es genügt der kurze Hinweis etwa auf § 465 StPO. In besonderen Konstellationen (etwa bei Anwendung der §§ 469 oder 470 StPO) wird eine kurze Begründung nötig sein. Entsprechendes gilt bei einem Freispruch und einer Einstellung. Einer Begründung bedarf es auch hier nur, wenn von der gesetzlichen Wertung abgewichen wird. Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf die Vorschrift des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO zu richten, nach der die Kosten dem Angeklagten trotz Einstellung auferlegt werden können. Hier ist umstritten, wie wahrscheinlich bei Hinwegdenken des Prozesshindernisses eine Verurteilung sein muss.<sup>135</sup> Bei Berücksichtigung der Unschuldsvermutung wird wenigstens hinreichender, eher wohl dringender Tatverdacht zu fordern sein.

## § 7. Besonderheiten bei Teilverurteilung, Teilstreitspruch, Teileinstellung

- 360 Ist ein „gemischtes Urteil“ zu fertigen, so gelten für die Urteilsgründe Besonderheiten. Ein gemischtes Urteil liegt vor, wenn der Angeklagte nur zum Teil verurteilt, im Übrigen jedoch freigesprochen und/oder das Verfahren (teilweise) eingestellt wird. Bei der Abfassung der Gründe ist hierbei zu beachten, dass Verurteilung, Freispruch und Einstellung des Verfahrens streng voneinander getrennt und jeweils in sich geschlossen gerechtfertigt werden müssen. In derartigen Fällen sind somit zwei bzw. drei „Urteile“ hintereinander zu fertigen. Nur für die Begründung der Nebenentscheidungen gibt es einen einheitlichen Begründungsabschnitt.<sup>136</sup>
- 361 Erfolgt ein **Teilstreitspruch**, so sind die Urteilsgründe also hinsichtlich der einzelnen prozessualen Taten aus Gründen der Übersichtlichkeit deutlich zu trennen. Zu beginnen ist mit den Ausführungen, welche die Verurteilung tragen, und zwar umfassend bis hin zur Strafzumessung. Im Anschluss daran ist der „freisprechende Teil“, beginnend mit dem Vorwurf der Anklage, abzuhandeln. Nach dem Anklagevorwurf ist der insoweit festgestellte Sachverhalt darzulegen. Im Anschluss folgt auch hier gegebenenfalls<sup>137</sup> eine ausführliche Beweiswürdigung, beginnend mit der Einlassung des Angeklagten zur Sache. Je nach Lage des Aktenstücks sind dabei

<sup>132</sup> So ausdrücklich BGHSt (GS) 52, 124 (141f.). Vgl. BGH NStZ 2011, 651 zu einem Fall einer sachlich gerechtfertigten Verfahrensverzögerung wegen einer Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO mit späterer Wiederaufnahme der Ermittlungen. Kritisch Kraatz, JR 2008, 189 (191): „janusköpfiges Monstrum“.

<sup>133</sup> BGH NStZ 2012, 470; BGH NStZ-RR 2011, 771; BGH StV 2009, 638 (639); BGH NStZ 2009, 287; BGH NStZ-RR 2009, 339.

<sup>134</sup> BGH NStZ-RR 2008, 368 (369).

<sup>135</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 467 Rn. 16.

<sup>136</sup> Siehe hierzu auch Huber/Hofer, Rn. 284 ff.

<sup>137</sup> Wenn die Tat zwar nachgewiesen, aber nicht strafbar ist – mithin ein Freispruch aus rechtlichen Gründen erfolgt – bedarf es einer Darlegung der Beweiswürdigung naturgemäß nicht,

## 5. Abschnitt. Mit dem Urteil zu verkündende Beschlüsse

# DIE FACHBUCHHANDLUNG

141

Beweistsachen, Aussagen und Gutachten etc. ausführlich zu würdigen. Schließlich folgt die Feststellung, ob der Angeklagte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen freizusprechen war (§ 267 Abs. 5 Satz 1 StPO). Die Begründung des Freispruchs muss genau aufzeigen, warum bei dem den Entscheidungsgegenstand bildenden Sachverhalt freizusprechen war.

Muss das **Verfahren im Übrigen eingestellt** werden, so schließen sich nunmehr die 362 diesbezüglichen Begründungen an. Dabei bedarf es bei einem einstellenden Urteil regelmäßig keiner Feststellungen, da ein Strafklageverbrauch durch ein Prozessurteil nicht ausgelöst werden kann.<sup>138</sup> Empfehlenswert ist allerdings eine kurze Darstellung der Sachlage, um dem Leser Verständnishilfen zu geben. So kann zunächst der Anklagevorwurf wiedergegeben und sodann das Prozesshindernis erörtert werden.

Schließlich ist die Begründung der Kosten- und Auslagenentscheidung zusammen 363 vorzunehmen.

## 4. Abschnitt. Unterschriften

Das Urteil bedarf der Unterschriften (§ 275 Abs. 2 StPO) der Berufsrichter, nicht 364 der Schöffen (§ 275 Abs. 2 Satz 3 StPO).

## 5. Abschnitt. Mit dem Urteil zu verkündende Beschlüsse

Wenn der Bearbeitervermerk dies nicht erlässt, müssen in der Klausur auch die mit 365 dem Urteil zu verkündenden Beschlüsse entworfen werden. Die wichtigsten Beschlüsse etwa hinsichtlich der **Bewährungszeit** und etwaiger **Bewährungsauflagen** folgen aus § 268a StPO. Ist der Angeklagte **in Untersuchungshaft**, ist § 268b StPO zu beachten, wonach von Amts wegen über deren Fortdauer zu entscheiden ist. Grundsätzlich ist hier materielles Haftrecht anzuwenden (§§ 112 ff. StPO). Wird der Angeklagte verurteilt und soll die **Haft** (nach Prüfung des § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO) **fortdauern**, lautet der Beschluss:

„Es wird die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.“

Andernfalls wird der **Haftbefehl aufgehoben oder** nach § 116 StPO **außer Vollzug** 366 gesetzt. Der Beschluss lautet in diesen Fällen:

„Der Haftbefehl des Amtsgerichtes Mölln vom ... wird aufgehoben“ oder „... wird außer Vollzug gesetzt.“

Wird der Angeklagte dagegen **freigesprochen oder das Verfahren eingestellt**, muss 367 nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StPO der Haftbefehl aufgehoben werden.

---

sondern vielmehr einer rechtlichen Würdigung; vgl. auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 267 Rn. 34.

<sup>138</sup> *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 260 Rn. 48 und Einl. Rn. 172.

## 6. Abschnitt. Das Urteil in Jugendsachen

- 368 Führt die Verhandlung gegen Jugendliche oder Heranwachsende zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch, treten im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht keine Schwierigkeiten auf. Besonderheiten gelten jedoch für die Verurteilung. Hier wird vom Bearbeiter einer Klausur naturgemäß nicht verlangt werden können, dass er den Anforderungen der Praxis genügt (er also nach § 37 JGG „erzieherisch befähigt“ ist), jedoch sollten ihm die wesentlichen **Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht** vertraut sein.

### § 1. Die Urteilsformel

- 369 Schon bei der Urteilsformel ist den Besonderheiten des jugendgerichtlichen Verfahrens Rechnung zu tragen. Da dem Jugendstrafrecht vor allem eine erzieherische Funktion zukommt, werden die Rechtsfolgen nicht „wegen“, sondern „aus Anlass“ der Tat ausgesprochen. Die Verknüpfung von Schulterspruch und Sanktion („... wird wegen ... zu ... verurteilt“) sollte daher vermieden werden. Vielmehr empfiehlt es sich, den Schulterspruch voranzustellen:

„Der Angeklagte ist der Körperverletzung, tateinheitlich begangen mit Sachbeschädigung, sowie einer Brandstiftung in zwei Fällen<sup>139</sup> schuldig.“

Die **Rechtsfolgen** des Jugendgerichtsgesetzes unterscheiden sich grundlegend von denen des allgemeinen Strafrechts. Hier können von der Aufgabenstellung daher nur Grundkenntnisse verlangt werden.<sup>140</sup> Im Jugendstrafrecht sind Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe zu unterscheiden (§ 5 JGG). Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können gemäß § 8 Abs. 1 JGG miteinander kombiniert werden. Bei der Tenorierung sollten die im Gesetz verwandten Begriffe benutzt werden.

„Der Angeklagte Andersson ist schuldig des Raubes. Gegen ihn wird eine Jugendstrafe von acht Monaten verhängt.<sup>141</sup> Die Vollstreckung der Jugendstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.<sup>142</sup>

Der Angeklagte Borowski ist schuldig des Diebstahls. Ihm werden die folgenden Weisungen erteilt:

1. Er hat sich bei dem Verletzten, Gerald Kerner, zu entschuldigen.
2. Er hat darüber hinaus 40 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung der Jugendgerichtshilfe zu erbringen.

---

<sup>139</sup> Beim Schulterspruch ergeben sich hinsichtlich der materiellrechtlichen Konkurrenzsituation noch keine Besonderheiten, da § 31 JGG sich lediglich auf die Rechtsfolgenseite bezieht.

<sup>140</sup> Angesichts der schwierigen Materie dürften viele Bearbeitervermerke von dem Rechtsfolgenausspruch in Jugendsachen entpflichten.

<sup>141</sup> Jugendstrafe wird gemäß § 17 Abs. 2 JGG nur verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Die Dauer wird nicht bestimmt durch die allgemeinen Strafrahmen, sondern beträgt sechs Monate bis fünf (oder zehn) Jahre, § 18 Abs. 1 JGG.

<sup>142</sup> Siehe zur Vollstreckungsaussetzung im Jugendverfahren §§ 21 ff. JGG; vgl. dazu Böhm/Feuerhelm, S. 216 ff., Meyer-Goßner/Appel, Rn. 732.

## 7. Abschnitt. Besonderheiten bei Berufungsurteilen

# DIE FACHBUCHHANDLUNG

Der Angeklagte Christiansen ist schuldig der vierfachen Körperverletzung sowie der Beihilfe zum Diebstahl. Gegen ihn wird ein Dauerarrest von zwei Wochen verhängt.<sup>143</sup>

Wird Jugendstrafe verhängt, wird unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder 2 JGG ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt; daneben kann unter den Voraussetzungen des § 27 JGG bereits die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt werden:

„Der Angeklagte Dörner ist schuldig der Beihilfe zum Raub. Die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt.“<sup>143</sup>

### § 2. Die „Gründe“

Die Gründe des Urteils in Jugendsachen weisen kaum Unterschiede zum Urteil in Strafsachen gegen Erwachsene auf. So ist auch hier mit den persönlichen Verhältnissen zu beginnen und daran die Feststellung des Sachverhalts sowie die Einlassung des Angeklagten, die Beweiswürdigung und die rechtlichen Erwägungen anzuschließen. Da im Jugendstrafrecht der Täter im Vordergrund der Betrachtung steht, sollte seiner Person eine besondere Aufmerksamkeit zukommen; die Darstellung der persönlichen Verhältnisse hat damit vor allem auf die familiären Zusammenhänge und auf die Entwicklung des Angeklagten einzugehen.

## 7. Abschnitt. Besonderheiten bei Berufungsurteilen

Bei Berufungsentscheidungen ergeben sich hinsichtlich der Tenorierung einige Besonderheiten, die vor allem darin begründet sind, dass das Berufungsgericht nicht erstmalig über Tat und Täter zu befinden hat, sondern an ein bereits ergangenes erstinstanzliches Urteil anzuknüpfen hat. Schon im Tenor ist hervorzuheben, welcher Verfahrensbeteiligte (in der Regel die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte) das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hat.

Bei der Abfassung der Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu unterscheiden zwischen Fällen der **unzulässigen** und denjenigen der **begründeten bzw. unbegründeten Berufung**.

### § 1. Die Entscheidung bei unzulässiger Berufung

Die Berufung wird im Strafverfahren bei dem Gericht eingelebt, dessen Urteil angefochten werden soll (§ 314 Abs. 1 StPO). Dieses Gericht hat zunächst zu prüfen, ob die **Einlegung** des Rechtsmittels **rechtzeitig** erfolgte. Ist die Berufung verspätet erhoben, wird sie durch Beschluss „als unzulässig verworfen“ (§ 319 Abs. 1 StPO). In der Klausur wird es nun selten vorkommen, dass eine Entscheidung des iudex a quo zu entwerfen ist, da hier im Falle der Unzulässigkeit eine nur

<sup>143</sup> Zu beachten ist, dass hier die Dauer der Bewährungszeit bereits in den Tenor aufgenommen wird und nicht erst in einen mit dem Urteil zu verkündenden Beschluss (dazu Meyer-Goßner/Appel, Rn. 813).

knappe Entscheidung zu ergehen<sup>144</sup> und im Falle der Zulässigkeit die Akten ohne weitere Entscheidung lediglich (über die Staatsanwaltschaft) dem Berufungsgericht zuzuleiten sind (§§ 320 und 321 StPO). Daher werden Klausurfälle in der Weise gestaltet sein, dass diese Zuleitung bereits stattgefunden hat und nunmehr eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes zu ergehen hat.

- 373 Gelegentlich kann es vorkommen, dass auch das Berufungsgericht die **Unzulässigkeit der Berufung** feststellen wird (in der Klausur etwa hinsichtlich eines von mehreren Berufungsführern). In diesem Falle wird die Berufung durch Beschluss „verworfen“ (§ 322 Abs. 1 Satz 1 StPO).

## § 2. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes in der Sache

- 374 In praktisch allen Klausurfällen ist über die Berufung auch in sachlicher Hinsicht zu befinden. Dies geschieht gemäß § 322 Abs. 1 Satz 2 StPO „durch Urteil“.

Ist die **Berufung unbegründet**, wird sie durch Urteil schlicht „verworfen“ (die im zivilrechtlichen Verfahren gängige Differenzierung, nach der nur unzulässige Rechtsmittel „verworfen“, unbegründete dagegen „zurückgewiesen“ werden, ist im Strafverfahren unüblich). Die Kosten und Auslagen werden in diesem Falle dem Berufungsführer auferlegt (§ 473 Abs. 1 StPO).

„Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Coesfeld vom 3. Dezember 2015 – Az. ... – wird verworfen.“

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.“

Ist die **Berufung dagegen begründet**, enthält der Ausspruch zur Sache in aller Regel zwei Teile: Erstens ist das erstinstanzliche Urteil „aufzuheben“ (kassatorischer Teil) und zweitens in der Sache zu entscheiden (§328 Abs. 1 StPO). Hat etwa der Angeklagte mit der Berufung **in vollem Umfang Erfolg**, kann zu tenorieren sein:

„Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichtes Tecklenburg vom 6. November 2015 – Az. ... – aufgehoben.“

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.“

- 375 Hat der Angeklagte mit seinem unbeschränkten Rechtsmittel nur **teilweise Erfolg**, so lautet die Formulierung (verbunden mit der aus § 473 Abs. 4 StPO folgenden Kostenentscheidung):

„Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 4. Dezember 2015 – Az. ... – im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben.“

Der Angeklagte wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Im Übrigen wird die Berufung verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendige Auslagen; die Gebühr sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten für die Berufungsinstanz werden zur Hälfte von der Staatskasse getragen.“

---

<sup>144</sup> Siehe etwa Huber/Hofer, Rn. 321.

### § 3. Weitere Besonderheiten bei Berufungsurteilen

Hat das Berufungsgericht eine eigene Entscheidung in der Sache ausgesprochen, <sup>376</sup> muss es – wie vom Urteil erster Instanz bekannt – entsprechend § 260 Abs. 5 StPO die angewandten Vorschriften angeben; hier sind keine Besonderheiten zu beachten. Wird die Berufung (als unzulässig oder unbegründet) verworfen, bedarf es keiner Liste der angewandten Vorschriften, da das erstinstanzliche Urteil weiterhin Bestand hat.

Die **Gründe des Berufungsurteils** haben zunächst (in einem „prozessgeschichtlichen“ Teil) den wesentlichen Inhalt der Vorinstanz und die Förmlichkeiten der Rechtsmitteleinlegung wiederzugeben. Des Weiteren sollte die Abfassung der Entscheidungsgründe den allgemeinen Grundsätzen folgen, da das Berufungsgericht ebenfalls Tatgericht ist und daher keine Besonderheiten gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil zu beachten sind.<sup>145</sup>

---

<sup>145</sup> Siehe *Huber/Hofer*, Rn. 349; vgl. auch *Meyer-Goßner/Appel*, Rn. 678 ff.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG